

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IM CORONAVIRUS-CHECKUP

GRUNDLAGEN, GESTALTUNGSTHEMEN UND AUFGABEN

Mag.^a Isabel Koberwein, Grundlagenabteilung

Mag.^a Claudia Kral-Bast, Abteilung Arbeit und Technik

Webinar der Gewerkschaft GPA-Bildungsabteilung, 20.Oktober.2021
10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:30 Uhr

ABLAUF DES WEBINARS

Teil 1: 10:00 - 12:00 Uhr

Ziele und Grundlagen im AN-Schutz

- Die wichtigsten TO-Dos
- AkteurInnen im innerbetrieblichen AN-Schutz-System
- Verantwortung des/der ArbeitgeberIn und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates
- Im Corona-Checkup:
 - Arbeitsplatzevaluierung
 - Information, Unterweisung, Beteiligung
 - Anforderungen an betriebliche Maßnahmen

Teil 2: 13:00 - 14:30 Uhr

- PartnerInnen extern: Die AUVA
(Austausch mit Ing. Robert Preßlmayer, AUVA Landesstelle Wien)
- Offene Fragen und Weiterdiskussion zu Inhalten vom Vormittag

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

vermeiden und reduzieren

- Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle)
- Berufskrankheiten
- Arbeitsbedingte Erkrankungen



Prävention!

- Vorausschauend Maßnahmen setzen
- Nicht erst bei Zwischenfällen und Unfällen handeln
- Geeignete Arbeitsschutzorganisation bereitstellen → gesetzlich vorgesehene Akteure einsetzen
- Maßgabe ist u. a. der Stand der Technik/Stand der Wissenschaft
- Alle Aspekte, welche die Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen betreffen, beachten:
Physische und psychische Risiken
- Grundsätze der Gefahrenverhütung beachten - **STOP-Prinzip**

RECHTSQUELLEN IM ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) inkl. Verordnungen**
- **Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie**
- **Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB):**
Allgemeine Fürsorgepflicht des AG
- **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG):**
Mitwirkungs- und Kontrollrechte des BR
- **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG):**
z. B. Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des AN-Schutzes

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZRECHT



Technischer AN-Schutz

ASchG

AStV

KennV



Verwendungsschutz

Kinder- u. Jugendlichen-
Beschäftigungsg

Behinderteneinstellungsg

MutterschutzG



Arbeitszeitschutz

ArbeitszeitG

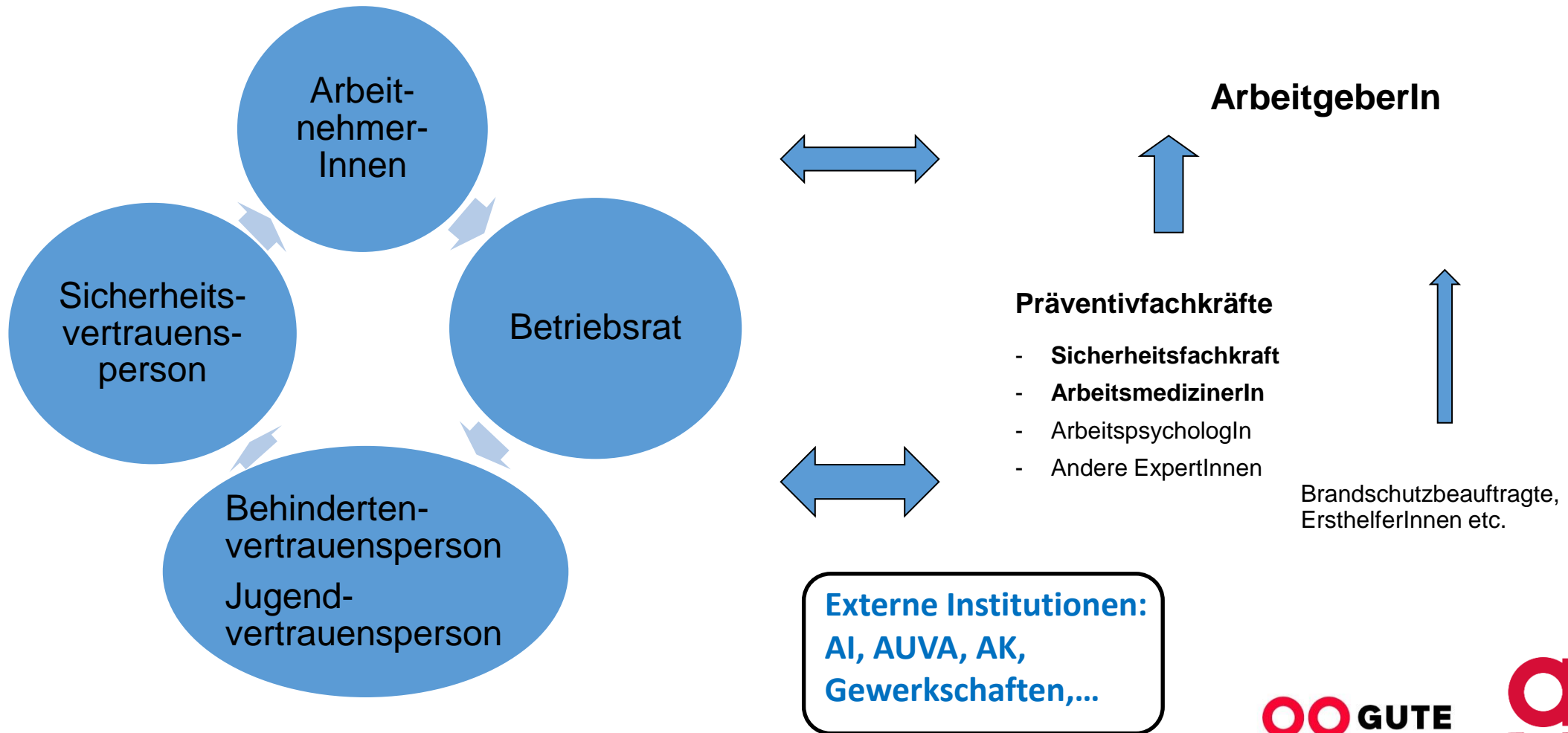
ArbeitsruheG

Normen

Herstellervorschriften

z. B. Maschinen-
SicherheitsVO

AKTEUR:INNEN IM ARBEITNEHMER:INNENSCHUTZ



DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN - ÜBERBLICK

- Arbeitsplatzevaluierung/ inkl. psychischer Belastungen
§ 4 ASchG
- Einsatz der ArbeitnehmerInnen **§ 6 ASchG**
- Information **§ 12 ASchG**
- Unterweisung **§ 14 ASchG**
- Dokumentation **§ 5 ASchG**

KERNAUFGABE: ARBEITSPLATZEVALUIERUNG

- **Evaluierung bedeutet:**
 - Gefahren ermitteln
 - Gefahren beurteilen
 - Schutzmaßnahmen planen und umsetzen
- Evaluierung ist ein fortlaufender Prozess. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
- **Insbesondere:**
 - nach Unfällen,
 - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
 - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
 - **bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,**
 - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
 - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG

§ 7 ASCHG

Substitution

Gefahrenquelle ersetzen...

Technische/Bauliche Maßnahmen

Trennwände, Abkapselung der Maschine...

Organisatorische Maßnahmen

Diensteinteilung

Persönliche Maßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN

- Gesetzlich konkretisiert durch Novelle zum ASchG 2013
- **Psychische Belastung:** Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken (= neutral)
- **Psychische Beanspruchung:** Unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum (maßgeblich: individuelle Voraussetzungen sowie Dauer und Stärke der Belastung)
- Evaluiert werden **ausschließlich** die Bedingungen/Verhältnisse, unter denen Arbeit stattfindet.
- **Keine** Messung von Arbeitszufriedenheit, Burn-out, Leistung, Stress oder ähnlichem!

DIMENSIONEN DER EVALUIERUNG

- **Arbeitsaufgabe und Tätigkeiten** (z. B. emotionale Belastung durch Umgang mit schwierigen Kunden, hohe Verantwortung, Daueraufmerksamkeit bei Überwachungstätigkeiten, ...)
- **Arbeitsorganisation** (z. B. Arbeitstempo, Pausengestaltungen, Schichtarbeit, unklare Zuständigkeiten, häufige Unterbrechungen, ...)
- **Arbeitsumgebung** (z. B. Lärm, Klimabedingungen, Beleuchtung und Belichtung, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, Software, ...)
- **Organisationsklima** (z. B. Führungsverhalten, Kommunikation, Zusammenhalt, Handlungsspielräume, ...)

ERFOLGSFAKTOREN FÜR DIE UMSETZUNG

- Zuständigkeiten und Arbeitsschritte festlegen
- Arbeitsplätze aus allen Unternehmensbereichen miteinbeziehen
- Gegebenenfalls externe Unterstützung beiziehen (insbesondere Arbeitspsychologie)
- Auswahl geeigneter Erhebungsinstrumente unter Beachtung der vier Belastungsdimensionen
- Kontinuierliche Beteiligung und Information der Belegschaft
- Rückmeldung der Ergebnisse an die Belegschaft
- Erarbeiten von Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (lt. § 7 ASchG)
- Wirksamkeit der Evaluierung überprüfen und erforderlichenfalls (lt. § 4 Abs. 4-5 ASchG) anpassen

BETRIEBSRAT

Generalklausel § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

- Überwachung und Kontrolle aller die AN betreffenden Rechtsvorschriften
- Im Kontext AN-Schutz insbesondere:
 - ASchG
 - AVRAG
 - AZG, ARG, UrlG
 - MSchG, KJBG, BEinstG



Bei Missachtung des betriebsrätlichen Überwachungsrechtes durch den/die ArbeitgeberIn sieht das ArbVG auch Strafsanktionen bzw. die Möglichkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

BEFUGNISSE IM ARBEITSSCHUTZ

§92a ArbVG (I)

- **Rechtzeitige Anhörung und Beteiligung durch den AG in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:**
- **Insbesondere:**
 - Bei Planung/Einführung neuer Technologien
 - Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen
 - Gestaltung der Arbeitsbedingungen
 - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
 - Im Rahmen der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen
 - Planung/Organisation der Unterweisung



BEFUGNISSE IM AN-SCHUTZ

§92a ArbVG (II)

- **Bestellung/Abberufung der Präventivfachkräfte**
- **Zugang und Einsichtnahme in**
 - die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
 - Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
 - Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
 - Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend den AN-Schutz
 - Vorschriften, Auflagen, Bewilligungen von Behörden



CORONA-VIRUS-CHECKUP

- **Evaluierungsergebnisse überprüfen und ggf. anpassen**
 - Abgleich mit geltender Covid-Verordnung
 - Ggf. neue Maßnahmen setzen
- **Information und Beteiligung**
 - Hinsichtlich aktueller Anpassungen, z. B. Verwendung von Masken, technische Maßnahmen
- **Einsatz der ArbeitnehmerInnen (§ 6 AschG)**
- **Covid-19 als Berufskrankheit?**
 - Erfasst in BK-Liste (Nr. 38 Infektionskrankheiten)
 - Jedenfalls auf Meldung an AUVA drängen!
- **Expertise von Präventivfachkräften nutzen**
 - Abstimmung von Maßnahmen auf spezifische betriebliche Gegebenheiten
 - Z. B. Auswahl von Schutzmasken, bauliche Maßnahmen, Support von KollegInnen im Home-Office

COVID-SCHUTZMAßNAHMEN IM BETRIEB

(Auf Basis der aktuellen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

- **FFP2-Masken:**

- Zwingend erforderlich für ArbeitnehmerInnen von Apotheken, Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (inkl. Tankstellen mit Verkaufsstellen von Lebensmitteln), Banken, Postfilialen, wenn Kontakt mit KundInnen besteht.
- Erforderlich für ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem KundInnenkontakt im sonstigen Handel, wenn KundInnen keinen 2G-Nachweis erbringen müssen. Verpflichtung entfällt, wenn 2G-Nachweis erbracht wird.
- In Betrieben mit unmittelbarem KundInnenkontakt, wenn Verpflichtung zum 3G-Nachweis auf Grundlage der Verordnung besteht (z. B. in Betrieben körpernaher Dienstleistungen, Gastronomie) entfällt die Maskenpflicht, wenn 3G-Nachweis erbracht wird bzw. geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Außerdem:

- Sonderbestimmungen für Wien
- In begründeten Fällen darf der/die ArbeitgeberIn strengere Regeln erlassen (Evaluierungsthema); durch 3G-Nachweis können sich AN von einer Anordnung zum Maskentragen befreien

BEISPIELE FÜR SCHUTZMAßNAHMEN IM BETRIEB

- **Räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen**
 - z. B. nur eine gewisse Anzahl von Personen in Geschäfte einlassen, um einen ausreichenden Abstand zwischen den einzelnen Personen und dem Personal sicher zu stellen, eventuell sogenannte „Diskretionszonen“ mit ausreichend Abstand am Boden kennzeichnen.
- **Bauliche Maßnahmen**
 - z. B. Plexiglasscheiben zwischen KundInnen und Verkaufspersonal
- **Persönliche Schutzausrüstung**
 - in Bereichen, wo vermehrt mit infektiösen Personen zu rechnen ist. Hier muss im Betrieb evaluiert werden, ob dies notwendig ist!

MAßNAHMEN FÜR SCHWANGERE ARBEITNEHMERINNEN

- Ausgenommen von FFP2-Tragepflicht (stattdessen Mund-Nasen-Schutz)
- Sonderfreistellungsregelung für ungeimpfte Schwangere (ab der 14. Schwangerschaftswoche) in körpernahen Berufen (wenn keine alternative Tätigkeit möglich ist); (befristet bis Ende 2021)
- Corona bedingtes Infektionsrisiko ist im Rahmend der Mutterschutzevaluierung zu berücksichtigen!
- **Geeignete Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionsgefahr sind z. B.**
 - Home-Office, Einzelarbeitsplatz, feste Teams
 - Sichere Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern
 - Abschirmung (z. B. Plexiglasscheibe, Belüftung)

NOTFALLPLANUNG

(Auf Basis der aktuellen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

- **Grundsätzlich Vorgehensweise festlegen zum Umgang mit erkrankten/krankheitsverdächtigen KollegInnen**
- **Covid-19 Präventionskonzept/Covid-19-Beauftragte: verpflichtend für Arbeitsstätten/Baustellen/auswärtige Arbeitsstellen mit mehr als 51 ArbeitnehmerInnen**
 - Festlegung eines Konzeptes zur Minimierung des Infektionsrisikos (am Stand der Wissenschaft (spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen zum Vorgehen bei Infektionen, Vorgaben zu Schulungen etc.)
 - Beauftragte/r: überwacht Umsetzung des Präventionskonzeptes, Ansprechperson für Behörden

GENERAL-KOLLEKTIVVERTRAG ZU CORONA- MAßNAHMEN

Gültigkeit:

- Fachlich: Für alle Betriebe, für welche die WKO KV-Fähigkeit besitzt
- Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben
- Überall dort, wo es keinen KV gibt, gilt der GeneralKollV via Satzung
- Befristet bis 30.4.2022

Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

- Bei Maskenpflicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen: Abnehmen der Maske jedenfalls nach 3 Stunden für mindestens 10 Minuten durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen ermöglichen
- Anordnung zum Maskentragen durch den/die ArbeitgeberIn gilt nicht für ArbeitnehmerInnen, die 3G-Nachweis erbringen.
- Benachteiligungsverbot gegenüber AN, die im KV festgelegte Rechte in Anspruch nehmen sowie gegenüber positiv getesteten AN (samt Kündigungs-/Entlassungsschutz)

GILT DER ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ AUCH IM HOME-OFFICE?

- **Home-Office = Arbeit in auswärtigen Arbeitsstellen**
 - ASchG kommt grundsätzlich zur Anwendung!
 - Insbesondere gilt auch die Evaluierungs-, Informations- und Unterweisungspflicht
- **Einschränkungen:**
 - Arbeitsstättenbezogene Regelungen gelten im Home-Office nicht (insbesondere 2. Abschnitt ASchG, AStVO);
Dennoch besteht die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des/der ArbeitgeberIn
- **Bildschirmarbeit:**
 - Pflicht zur ergonomischen Gestaltung gilt auch im Home-Office (betrifft auch Laptops, wenn sie regelmäßig verwendet werden)
 - Arbeitstisch, Sitzgelegenheit müssen nicht zur Verfügung gestellt werden
 - Vorgaben hinsichtlich Platzbedarf, Beleuchtung gelten nicht (geregelt in der nicht-anzuwendenden AStVO)

HOME-OFFICE PAKET 2021 BRINGT WEITERE PRÄZISIERUNGEN

- **Arbeitszeit- und Arbeitsruhe** gelten auch im Home-Office
- Anwendbare Teil von **ASchG und AIG** gelten unverändert
- **Musterevaluierung** für Home-Office-Arbeitsplätze
- **Unterweisungspflicht** des AG zu ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz (nachweislich, persönlich)
- **Aufwandsersatz** für die Verwendung eigener digitaler Arbeitsmittel (inkl. Datenverbindung) ist nun unabdingbar.
- Zu Home-Office wird zusätzlich zu §§ 96, 96a und 97 ArbVG der Abschluss einer **freiwilligen BV** möglich.

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ IM HOME-OFFICE VERBESSERT

- **Arbeitsunfall:**

Unfälle im ursächlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Arbeitstätigkeit

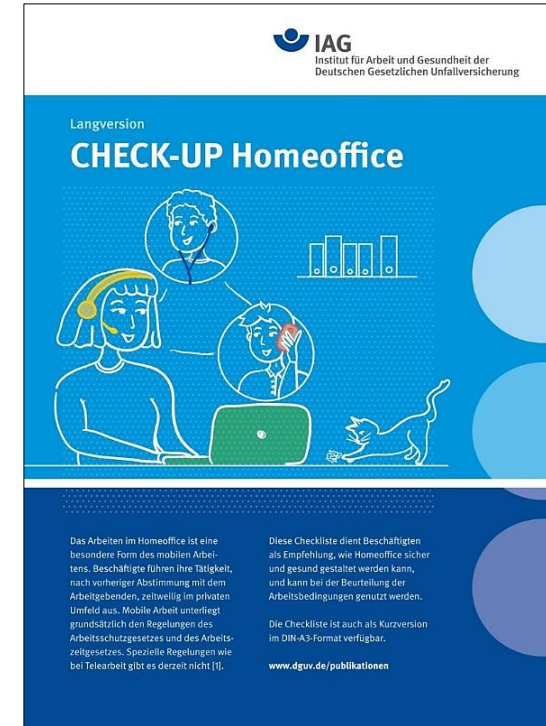
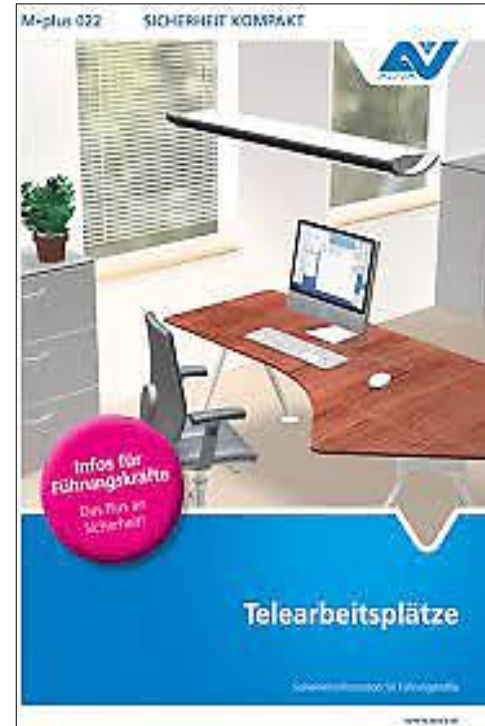
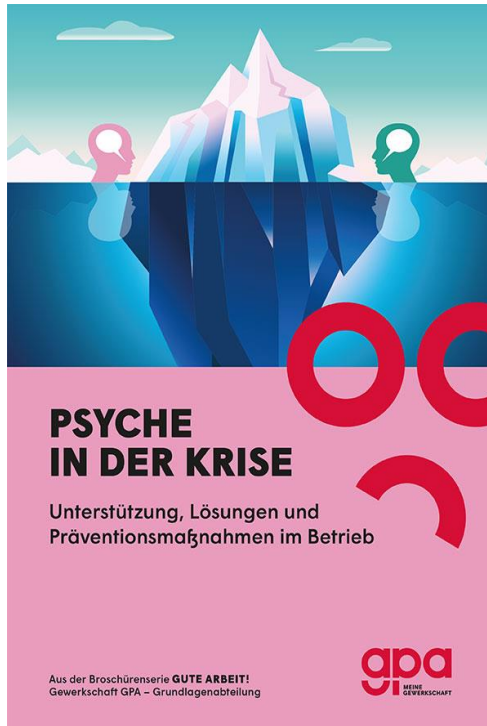
- **Befristet geltende Regelung: (§ 175 Abs. 1a und 1b ASVG) wurde ins Dauerrecht übernommen:**

*Arbeitsunfälle sind auch solche Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung **am Aufenthaltsort der versicherten Person (Home-Office)** ereignen.*

- Schutz bei Unfällen i. Z. m. der Arbeit zu Hause
- plus Wegunfälle (Arzt, Kindergarten, Arbeit und Interessenvertretung, Einkauf Mittagessen)

- **In der Praxis beurteilt die AUVA jeden Einzelfall**

WEITERFÜHRENDES MATERIAL



**ES GIBT VIELES,
FÜR DAS ES SICH LOHNT,
ORGANISIERT ZU SEIN.**

